

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe



nach:

- § 28 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)** BG-Nr. 37106//00 _____
(für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II)
- § 34 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**
(für Bezieher von Sozialhilfe nach dem SGB XII)
- § 2 Asylbewerberleistungsgesetz i. V. m. § 34 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)** (für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)
- § 3 Asylbewerberleistungsgesetz i. V. m. § 34 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)** (für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)
- § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**
(für Bezieher von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag)

Damit Ihnen aufgrund dieses Antrags Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) bewilligt werden können, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie eine vollständige Kopie des Bewilligungsbescheides (Wohngeldbescheid oder Kinderzuschlagbescheid) über den Bezug der o. g. anspruchsbegründenden Hauptleistung mit diesem Antrag einreichen.

Nur für die in den Bewilligungsbescheiden festgelegten Zeiträume können Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt werden.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass Sie bei einer Weiterbewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag den neuen Bewilligungsbescheid einreichen müssen.

Beachten Sie bitte auch die beiliegenden Anlagen:

- Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Information über die Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 und bei Dritten nach Artikel 14 der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- A:
- Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin bzw.
 - Angaben des gesetzl. Vertreters/der gesetzl. Vertreterin des Kindes, des Jugendlichen:

Name Vorname

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit männl. weibl.

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.) Telefon- / Handynummer

Bankverbindung (Name der Bank oder Sparkasse)

IBAN BIC

- B. • Angaben zum Kind, des Jugendlichen:

Name Vorname

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit männl. weibl.

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

- Kostenübernahme für eintägige Ausflüge der Schule oder Kindertageseinrichtung
(legen Sie bitte eine schriftliche Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung über die Art, die Dauer und die Kosten des Ausflugs oder der Fahrt vor (s. Zusatzfragebogen Tagesausflüge).)
- Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten
(legen Sie bitte eine schriftliche Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung über die Art, die Dauer und die Kosten des Ausflugs oder der Fahrt vor (s. Zusatzfragebogen Klassenfahrt).
- Kostenübernahme für Schülerbeförderungskosten
- Kostenübernahme für eine ergänzende angemessene Lernförderung
- Kostenübernahme für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
- Kostenübernahme für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
(machen Sie bitte ergänzende Angaben unter Punkt „D“)
- Kostenübernahme für den persönlichen Schulbedarf
(für Bezieher/-innen von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII ist eine Antragstellung nicht erforderlich, da die Leistungen automatisch gewährt werden)

C. Die Leistungsberechtigte Person besucht:

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule ohne Bezug einer Ausbildungsvergütung
- eine Kindertageseinrichtung / eine Kindertagespflege (Betreuungsvertrag bitte mit einreichen)

Name und Anschrift der Schule oder Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege

D. Ergänzende Angaben zur „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Die beabsichtigte Aktivität / Freizeit / Vereinsmitgliedschaft erfolgt bei folgendem Anbieter:

Name des Anbieters: _____

Bitte reichen Sie den Zusatzfragebogen oder die Aufnahmebestätigung sowie ggf. Nachweise über die bereits geleisteten Zahlungen ein.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift des/der volljährigen Antragstellers/in oder bei Minderjährigen des/der gesetzlichen Vertreters/in

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Familien mit geringem Einkommen ermöglichen, in der Schule und in der Freizeit ohne Einschränkungen mitmachen, mitleisten und teilnehmen zu können.

Leistungen für Bildung

Die Leistungen für Bildung können für Kinder und Jugendliche und von jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein oder berufsbildende Schule ohne Bezug einer Ausbildungsvergütung besucht wird.

- ⇒ Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung
Die tatsächlich anfallenden Kosten werden übernommen.
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld sowie private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack o. ä.).
- ⇒ Mehrtägige Klassenfahrten der Schule / Mehrtägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung
Die tatsächlich anfallenden Kosten werden übernommen.
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld sowie private Ausrüstungsgegenstände (Bekleidung o. ä.).
- ⇒ Schülerbeförderungskosten
Die Übernahme der Kosten ist nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule möglich, wenn diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar ist und vorrangige Leistungen anderer Träger nicht erbracht werden.
- ⇒ Ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht)
Angemessene ortsübliche Kosten für Nachhilfe werden übernommen, wenn u. a.
 - das Erreichen des Klassenziels
 - die Versetzung in die nächste Klassenstufe
 - in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung gefährdet ist. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
- ⇒ Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
Es wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** in Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen gewährt.
- ⇒ Persönlicher Schulbedarf
Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden 100 EUR zum 01. August bzw. für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, und 50 EUR zum 01. Februar eines jeden Jahres bzw. für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, eines jeden Jahres berücksichtigt.

Leistungen zur Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

- ⇒ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Es werden monatlich 15,00 Euro gewährt. Diese Leistung kann z. B. eingesetzt werden für:
 - Beiträge für Mitgliedschaften in z. B. Sport, Kultur, Spiel,
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
 - angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
 - die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinderfreizeiten, Theaterfreizeiten).Der Betrag von 15,00 Euro monatlich kann auch im Rahmen des Bewilligungszeitraumes, in Höhe von 90,00 bzw. max. 180,00 Euro, angespart werden.

Hinweise

Die Leistungen sind antragsabhängig. Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden.

Es können gleichzeitig mehrere verschiedene Leistungen beantragt und bewilligt werden.

Bitte beachten Sie, dass für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ein eigener Antrag erforderlich ist.

Die Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen werden grundsätzlich als Direktzahlung an den Leistungsanbieter (z. B. Schule, KiTa, Sportverein) erbracht.

Weitere Auskünfte können Sie erhalten beim:

- JobCenter Oberhausen (SGB II) unter der Telefonnummer: 62134 567
- Bereich Soziales der Stadt Oberhausen (SGB XII) unter der Telefonnummer: 825 6129 oder 825 2715

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden auf Grund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b und c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie das Jobcenter Oberhausen und die Bundesagentur für Arbeit (im Folgenden „BA“ abgekürzt) mit personenbezogenen Daten ihrer Kundinnen und Kunden (Privatpersonen und Unternehmen) umgehen. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die Geschäftsführung des Jobcenters Oberhausen, Marktstr. 31, 46045 Oberhausen sowie die Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch den Vorstand, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg.

2. Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten des Jobcenters Oberhausen, Herrn Biermann, erreichen Sie unter der Postanschrift: Marktstr. 31, 46045 Oberhausen oder unter folgender E-Mail-Adresse:

jobcenter-oberhausen.datenschutz@jobcenter-ge.de

3. Verarbeitungszweck: Gesetzliche Aufgabenerledigung

Das Jobcenter Oberhausen und die BA verarbeiten Daten zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgaben-erledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Sie sind zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. Zudem werden personenbezogene Daten zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie zu Statistikzwecken der BA verarbeitet.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter Oberhausen und die BA stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, das Zweite und das Dritte Buch des Sozialgesetzbuches sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die in Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters Oberhausen und der BA an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger, Vertragsärzte, Finanzämter, Zollbehörden Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, KfZ-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden), etc.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Beratungs- und Vermittlungsleistungen besteht eine Speicherfrist von 5 Jahren nach Beendigung des Falles. Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde, die Kundin oder der Kunde sich in selbständige Tätigkeit abgemeldet hat oder aus sonstigen Gründen eine weitere Betreuung durch das Jobcenter nicht erfolgt (z.B. Rente, Elternzeit etc.), es sei denn es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die 5 Jahre dienen Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU-Regelungen beruht (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Ist eine Forderung des Jobcenters Oberhausen (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Wurden der Ärztliche Dienst, der Medizinische Dienst der Krankenkasse oder der Berufspsychologische Service der BA beteiligt, werden die bei diesen Fachdiensten angefallenen Daten entsprechend der jeweiligen Berufsordnung nach 10 Jahren gelöscht.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Jobcenter Oberhausen und der BA verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind beispielsweise:

Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Benutzername und Kennwort (bei Nutzung der Online-Angebote), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung

Das sind beispielsweise:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

c) Daten zur Berufsberatung sowie zur Vermittlung/Integration in Arbeit

Das sind beispielsweise:

Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z.B. Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service), Dokumentation der Kundenkontakte sowie Entscheidungen z.B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen (soweit nicht anonymisiert) und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgeber.

d) Gesundheitsdaten

Das sind beispielsweise:

Daten für die Betreuung im Reha-Bereich, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Ärztlichen Dienst der BA, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den Berufspsychologischen Service der BA (einschließlich Berufswahltest etc.) sowie ggf. durch den Technischen Beratungsdienst der BA.

e) Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten

8. Betroffenenrechte

a) Auskunft

Jedermann hat das Recht, vom Jobcenter Oberhausen eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Jobcenter Oberhausen verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

9. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

10. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Husarenstr. 30 in 53117 Bonn) zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

11. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Jobcenter Oberhausen beantragt hat oder vom Jobcenter Oberhausen erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Zudem können Sanktionen oder Sperrzeiten eintreten.

12. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Das Jobcenter Oberhausen kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Maßnahme-/Bildungsträger etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

13. automatisierte Entscheidungsfindung

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses werden die Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen eines Bewerbers automatisiert abgeglichen, um so eine passgenaue Vermittlung zu ermöglichen (sog. Matching). Dabei werden u.a. folgende Kriterien herangezogen:

Arbeitszeit, Ausübungsorte, Berufe, Ausbildungsstellen, Eintrittstermin, Kenntnisse und Fertigkeiten, Sprachkenntnisse, Ausbildung, Befristung, Befristungsdauer, Behinderung (mit Einwilligung), Schulnoten, Führerscheine, Fahrzeuge (Mobilität), höchster Bildungsabschluss, Reise- und Montage-bereitschaft, Wochenstunden, Berufserfahrung, Branche, Deutschkenntnisse, Unternehmensgröße.

Je höher der Übereinstimmungsgrad der Kompetenzen mit den Anforderungen des Stellenangebotes ist, desto wahrscheinlicher ist ein entsprechender Vermittlungsvorschlag. Die Entscheidung, ob ein Vermittlungsvorschlag erstellt wird, trifft jedoch die Vermittlungs-/ Beratungsfachkraft.

14. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 genannten Zwecke zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.